



Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Bebauungsplangebiet „Hansjakob-Areal“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtebauliche Maßnahme

(1) Die Gemeinde hat mit ihren grundsätzlichen Entwicklungszielen verschiedene Handlungsfelder festgelegt, welche u.a. die Schaffung von bezahlbarem Wohnungsbau, Flächen für seniorenrechtliches Wohnen und die Sicherstellung des Betreuungsangebots vorsehen.

In seiner öffentlichen Sitzung vom hat der Gemeinderat zudem einen Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Hansjakob-Areal“ beschlossen. Der Bebauungsplan verfolgt folgende Ziele:

- Schaffung von bezahlbarem Wohnungsbau
- Vorbeugung der Schaffung von unerwünschten Gemengelage und Nutzungskonflikten, Erhalt des Ortsbilds
- Wohnraum für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf (z.B. altersgerechtes Wohnen,...)
- Betreuungsangebot für Kinder
- Freiflächengestaltung und Aufwertung sowie ggf. Begrünung
- Gebäude für soziale und gesundheitliche Zwecke, wie z.B. Pflegeeinrichtungen

Das Bebauungsplangebiet „Hansjakob-Areal“ entspricht dem Geltungsbereich der vorliegenden Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Gemeinde Steißlingen für das Maßnahmengbiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung, der sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt, steht der Gemeinde Steißlingen nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan/Übersichtskarte. Die Übersichtskarte/der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurstück Nr. 3758/1, 3758/3 und 3760/1.

§ 4 Auslage/Einsichtnahme

Eine Fertigung dieser Satzung wird im Rathaus der Gemeinde Steißlingen (Bauamt) vorgehalten. In diese Satzung kann jedermann während der üblichen Dienstzeiten einsehen.

§ 5 Inkrafttreten

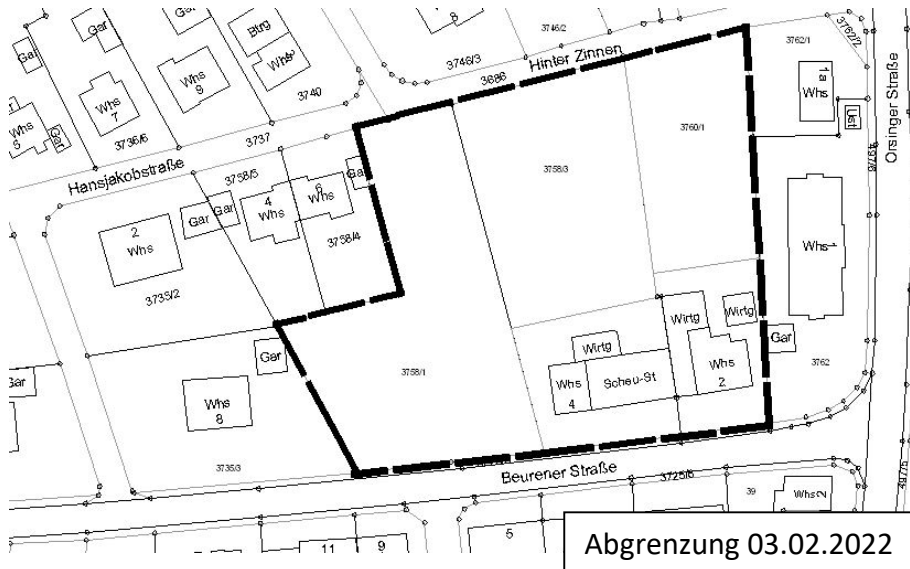
Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Steißlingen, den

Benjamin Mors
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB zum Gebiet „Hansjakob-Areal“ Steißlingen:

Abgrenzung des Geltungsbereichs:



Steißlingen, den

Benjamin Mors
Bürgermeister

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Steißlingen (Altbau, Erdgeschoss, Flur und/oder Zimmer 3, Schulstraße 19, 78256 Steißlingen) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO).

Steißlingen, den

Benjamin Mors
Bürgermeister